SCHWERARBEIT

Schwerarbeitspension

Eine Schwerarbeitspension (seit 1. Jänner 2007) gebührt Versicherten

- nach Vollendung des 60. Lebensjahres,
- wenn und sobald 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) vorliegen und
- mindestens 120 Monate Schwerarbeit innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Pensionsstichtag vorhanden sind.

Zusätzlich dazu darf am Pensionsstichtag weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit noch ein Erwerbseinkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70) vorliegen.
Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen – mit Ausnahme des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründeten Erwerbstätigkeit am Stichtag – bereits erfüllt haben, bleibt dieser Pensionsanspruch auch bei einer späteren Antragsstellung gewahrt.

Zu den Unterschieden zur Langzeitversichertenpension siehe unser Infoblatt „Spezielle Hacklerregelung für Schwerarbeiter“!

Welche Tätigkeit gilt als Schwerarbeit?

Die Schwerarbeitsverordnung bezeichnet folgende Tätigkeiten als Schwerarbeit:

- Tätigkeiten in Schicht- oder Wechseldienst, wenn während der Nacht im Ausmaß von mindestens 6 Stunden zwischen 22 und 6 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat gearbeitet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- regelmäßige Tätigkeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde,
- schwere körperliche Arbeit, die dann vorliegt, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Kilojoule (2.000 Kilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Kilojoule (1.400 Kilokalorien) verbraucht werden (tatsächlich längere Arbeitszeiten sind beim Arbeitskalorienverbrauch zusätzlich zu berücksichtigen),
- berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz oder Palliativmedizin,
- Tätigkeiten trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Behinderteneinstellungsgesetz von mindestens 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30. Juni 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeits-Beitrag nach Art XI Abs 3 NSchG geleistet wurde, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der BUAK nach den §§ 21 und 21a BUAG zu entrichten sind.

Tipp!

In speziellen Berufslisten des Bundesministeriums sind jene Berufe aufgezählt, bei denen der geforderte Kilojouleverbrauch und daher körperliche Schwerarbeit anzunehmen ist.

Schwerarbeitsmonat

Ein Schwerarbeitsmonat liegt vor, wenn im Kalendermonat an mindestens 15 Tagen Schwerarbeit ausgeübt wurde.

Meldepflichten

Der Dienstgeber (bei Arbeitskräfteüberlassung der Überlasser) hat der zuständigen Krankenkasse erstmals seit 1.1.2007 Schwerarbeit aller 40-jährigen männlichen und aller 35-jährigen weiblichen Versicherten mit folgenden Daten zu melden:

- Alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen,
- Namen und SV-Nummern jener Personen, die diese Tätigkeiten verrichten und
- die Zeiträume, in denen Schwerarbeitstätigkeiten verrichtet wurden (es zählen auch Arbeitsunterbrechungen wie z.B. Urlaube, Krankenstände mit).

Im Zweifelsfall ist unbedingt eine Meldung zu empfehlen, um spätere mögliche Schadenersatzforderungen von Arbeitnehmern zu verhindern.

Selbständig Erwerbstätige haben ihrem Krankenversicherungsträger ihre Schwerarbeitszeiten selbst zu melden.

Keine Meldepflicht

Nicht zu melden sind Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde. Die Feststellung, ob durch die konkrete Tätigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist, kann nämlich nur im Nachhinein erfolgen.

Bei geringfügiger Beschäftigung ist ebenfalls keine Meldung erforderlich.

Meldefrist

Die Meldepflicht ist frühestens mit 1. Jänner und spätestens Ende Februar des auf die Schwerarbeit folgenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Vorsicht!

Alle Schwerarbeitstätigkeiten, die im Jahr 2016 verrichtet werden, sind daher zwischen 1. Jänner 2017 und 28. Februar 2017 der Krankenkasse zu melden.

Tipp!

Spezielle Regeln für die Aufzeichnung von Schwerarbeitszeiten sind gesetzlich nicht vorgesehen. Es ist aber empfehlenswert, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, um die Meldeverpflichtung im Folgejahr erfüllen zu können.

Vorsicht!

Für die obigen Schwerarbeitszeiten sind keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Melde- und Beitragspflichten nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz bleiben aber weiter aufrecht!

Stand: Jänner 2017

Diese Information ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.** Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!